



Standesamt

Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. BEZEICHNUNG DER VERARBEITUNGSTÄTIGKEIT

Das Standesamt erfasst Ihre Personenstandsdaten (u.a. Name, Geburtsdatum, Abstammung) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft erforderlich ist.

2. KONTAKTDATEN DES VERANTWORTLICHEN FÜR DIE VERARBEITUNG DER DATEN:

Stadt Esslingen am Neckar
Oberbürgermeister Dr. Jürgen Zieger
Rathausplatz 2
73728 Esslingen am Neckar
0711-3512-0
stadt@esslingen.de
Internet: www.esslingen.de

3. ZWECKE DER DATENVERARBEITUNG

- Prüfung der Ehevoraussetzungen und Mitwirkung an der Eheschließung oder Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe, Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen
- Beurkundung von Personenstandsfällen in den Personenstandsregistern (Eheschließungen, Umwandlungen von Lebenspartnerschaften, Geburten, Sterbefälle, Namensänderungen), Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennungen
- Ausstellung von Urkunden aus diesen Registern
- Information von durch Rechtsvorschriften bestimmten öffentlichen Stellen über Personenstandsfälle
- Ermöglichung der Benutzung der Personenstandsregister durch Behörden, Gerichte und Privatpersonen in den in §§ 61 ff. Personenstandsgesetz definierten Fällen
- Nachlasssicherung
- Entgegennahme der Erklärung zum Kirchenaus- und -übertritt

4. RECHTSGRUNDLAGEN DER DATENVERARBEITUNG

Personenstandsgesetz (PStG), Personenstandsverordnung (PStV), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV), Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz BVFG), Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über das Kirchenaustrittsverfahren sowie diverse internationale Abkommen

5. PERSONENBEZOGENE DATEN, DIE VERARBEITET WERDEN (VORGANGSDATEN)

- Namen: Vor- und Nachname, Geburtsname, Ehefrau, akademischer Grad, Beruf
- Geburtsdaten: Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
- Sonstige persönliche Daten: Standesamt der Geburt, Religionszugehörigkeit, Registernummer der Geburt, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Nachweis der Staatsangehörigkeit, Personennachweis, vorgelegte Unterlagen, Geschlecht.
- Eheschließung, Lebenspartnerschaft: Datum der Eheschließung/der Vorehe, Ort der Eheschließung/der Vorehe, Standesamt oder sonstige Behörden der Eheschließung. Registernummer der Eheschließung/Lebenspartnerschaft, Standesamt des Familienbuches/des Familienbuches der Eltern, Kennzeichen des Familienbuches/Familienbuch der Vorehe, Datum des Anlegens des Familienbuches.
- Tod: Sterbedatum, Sterbeort, Standesamt des Sterbefalles, Registernummer des Sterbefalles, Angaben zu Vormundschaft, Pflege, Betreuung, Vermögen.
- Wohnung: Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Ortsteil, Landkreis, Staat.
- Kirchenaustritt: Taufdatum, Taufort, Pfarrei, Kirchenbuchnummer, Kirchenbuchjahr.
- Wirksamkeitsdatum: Namensänderung, Kirchenaustritt, Auflösung der Ehe.

6. EMPFÄNGER ODER KATEGORIEN VON EMPFÄNGERN DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Weitergegeben werden dürfen die Daten der Standesämter nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist. Die Standesämter sind durch Rechtsvorschriften (insbesondere §§ 57 bis 62 PStV) verpflichtet, personenbezogenen Daten unter bestimmten Voraussetzungen an andere folgende öffentliche Stellen weiterzugeben:

Inländische Standesämter, Meldebehörden, Jugendämter, Vormundschaftsgerichte, Familiengerichte, Finanzamt, Verwaltungsbehörde, Amtsgericht, Nachlassgericht, Kirchenbuchführer, Statistisches Landesamt, Friedhofsverwaltung, Zentrales Testamentsregister, Ausländerbehörden, Konsulate/Botschaften, Externe Anbieter von Räumen im Rahmen von Event-Trauungen in Esslingen.

Im Einzelfall können darüber hinaus unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff PStG personenbezogene Daten an die dort genannten Empfänger weitergegeben werden.

7. DAUER DER VORGANGSDATENSPEICHERUNG

Nach erfolgreicher Übertragung einer Registereintragung in die elektronischen Personenstandsregister, werden die Vorgangsdaten lokal nach 120 Tagen (4 Monaten) gelöscht. Ebenso die Abrufprotokolle des Datenaustauschs und der Suchverzeichnisse.

Die in den Registern erfassten Daten (Beurkundungsdaten) sind dauerhaft aufzubewahren. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Archiv zur Übernahme anzubieten.

8. BETROFFENENRECHTE

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollen unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggfs. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sollten Sie von Ihren oben genannte Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:
datenschutzbeauftragter@esslingen.de

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32 Stuttgart, Telefon: 0711 / 61 55 41-0, Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

9. FOLGEN BEI NICHTBEREITSTELLUNG DER DATEN DURCH DIE BETROFFENE PERSON

Sie sind gemäß §§ 9 und 10 PStG in Abhängigkeit vom Personenstandsfall verpflichtet, die vom Standesamt angeforderten Daten anzugeben. Andernfalls kann die beantragte Amtshandlung nicht vorgenommen werden.

Wer nach dem PStG zur Anzeige eines Personenstandsfalls (Geburt, Sterbefall) oder zu sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann gemäß § 69 PStG hierzu vom Standesamt durch ein Zwangsgeld angehalten werden.